



Seelsorge-  
einheiten

Seelsorge-  
teams



# Der Dekan in der Pastoralplanung

Diözese Lausanne, Genf und Freiburg  
November 2005

# Der Dekan in der Pastoralplanung

## 0. Vorbemerkung

Im Rahmen der Pastoralplanung hat der Bischof für die ganze Diözese *Seelsorgeeinheiten* promulgiert, die mehrere Pfarreien umfassen, um die Seelsorgetätigkeit aus der Perspektive von «*Den Glauben anbieten*» zu fördern. Diese Neugestaltung in *Seelsorgeeinheiten* hat nach Befragung der Dekane, des Priesterrates und des Bischofsrates dazu geführt, die Rolle des Dekans zu überdenken.<sup>1</sup>

## 1. Der Dekan

Der Dekan ist der «*Vicarius foraneus*»<sup>2</sup>, der Vertreter des Bischofs für ein Dekanat.<sup>3</sup> Er ist der Mann vor Ort, der die Seelsorger der *Seelsorgeteams* und das Leben der einzelnen *Seelsorgeeinheiten* kennt. Er wird auf Grund seiner spirituellen und menschlichen Qualitäten als Hirt, Vermittler und Berater ernannt.

### 1.1 Die Funktion und das Pflichtenheft des Dekans

Die Funktion des Dekans<sup>4</sup> umfasst drei Hauptgebiete:

- Er trägt Sorge für eine Dekanatsgemeinschaft mit allen Seelsorgern, Priestern, Diakonen und Laien.
- Er bietet Hilfen zur Vermittlung an bei Konflikten oder Meinungsverschiedenheiten in den *Seelsorgeeinheiten* und den *Seelsorgeteams* des Dekanates.
- Er arbeitet mit den diözesanen Instanzen als Berater zusammen.

#### 1.1.1 Ein Hirt für die Seelsorger

Der Dekan ist ein Hirt, der beauftragt ist, alle in der Seelsorge Tätigen in einem Geiste der Geschwisterlichkeit und der Geselligkeit zusammenzuführen. Er hat die Verantwortung, einen Ort der Begegnung, der Information, der Reflexion und des menschlichen und spirituellen Erfahrungsaustausches<sup>5</sup> für alle Priester, Diakone und Laienseelsorger zu bilden, die auf dem Gebiet des Dekanates tätig sind oder dort wohnen.

<sup>1</sup> Der *CIC*, Can. 374 § 2, überlässt es dem Bischof, die Zwischenorganisation zwischen der Diözese und der Pfarrei zu wählen.

<sup>2</sup> Im *CIC* wird er *vicarius foraneus* genannt, das heisst, Vikar ausserhalb des «for» (= der Bischofssitz).

<sup>3</sup> Das vom Bischof abgegrenzte Dekanat ist die territoriale Vereinigung von mehreren *Seelsorgeeinheiten* innerhalb eines Bischofsvikariates, mit Ausnahme der interkantonalen *Seelsorgeeinheiten*, die einem Dekanat des einen oder des andern Bischofsvikariates anzugehören haben.

<sup>4</sup> Die Funktion des Dekans (vgl. *CIC*, Can 555) erstreckt sich gemäss dem Subsidiaritätsprinzip bis zu den Kompetenzen des Moderators (Pfarrer) einerseits und bis zu jenen des Bischofsvikars andererseits. Die pastorale Verantwortung obliegt den Moderatoren (Pfarrer) und deren einzelnen *Seelsorgeteams*.

<sup>5</sup> Vgl. *SE-ST*. Referenzdokument, Nr. 8.3.

Diese Bestimmung betrifft somit alle aktiven Seelsorger wie jene im Ruhestand: Mitglieder der *Seelsorgeteams*, der kategorialen und charismatischen Seelsorge und der Sprachmissionen.

Der Dekan ist persönlich um die Bedürfnisse und Schwierigkeiten der Seelsorger besorgt. Gegebenenfalls macht er den Bischofsvikar oder den Bischof auf anstehende Probleme aufmerksam.

Mit brüderlicher Fürsorge fördert der Dekan Zusammenkünfte von Priestern und unterstützt persönlich seine Mitbrüder im Priesteramt. Er hört sich ihre Freuden, ihre Sorgen und Schwierigkeiten an. Er kümmert sich um sie im Falle von Einsamkeit, die das priesterliche Zölibat mit sich bringen kann.

Über den Dekan ist der Bischof den Seelsorgern nahe. Der Dekan sorgt sich um deren physische, spirituelle, intellektuelle und psychische Gesundheit. In besonderer Weise nimmt er sich den Priestern, Diakonen und Laienseelsorgern an, die krank sind oder die sich im Ruhestand befinden. Er achtet darauf, diese zum Gebet und zu geselligen Momenten einzuladen.

### **1.1.2 Ein Vermittler für die *Seelsorgeteams* und die *Seelsorgeeinheiten***

Der Dekan ist ein Vermittler. Bei Streitigkeiten ist seine Kenntnis der Seelsorger und der *Seelsorgeeinheiten* von entscheidender Bedeutung. Gemäss der *Wegleitung für das Seelsorgeteam* handelt der Dekan in zweiter Instanz<sup>6</sup> im Falle eines festgestellten Konfliktes in einem *Seelsorgeteam* oder einer *Seelsorgeeinheit*<sup>7</sup>. Der Dekan wendet sich sofort an den Bischofsvikar. Er hört die Parteien an, erstellt ein Dossier und unterbreitet es wenn nötig einer ad hoc Schlichtungskommission (Vertreter der SE und des ST) und strebt eine Vermittlung an. Als Hilfe in dieser Aufgabe kann er einen externen Vermittler beziehen. Bei Misserfolg übermittelt er das Dossier der höheren Instanz.

### **1.1.3 Ein Berater des Bischofs und des Bischofsvikars**

Der Dekan kann – in Anbetracht seiner Nähe und seiner Kenntnis der kirchlichen Realität eines bestimmten Dekanates – gerufen werden, die diözesanen Instanzen zu Gegebenheiten oder zu Fragen des Personals seines Dekanates zu beraten.

Der Bischofsvikar kann wenn nötig<sup>8</sup> eine Konferenz der Dekane einsetzen, die ihn in der Ausübung seines Amtes berät. In diesem Fall hat sich die Konferenz der Dekane nicht mit Fragen zu befassen, die in den eigentlichen Bereich des *kantonalen Seelsorgerates* gehören.

---

<sup>6</sup> Der Moderator (Pfarrer) ist die erste Vermittlungsinstanz bei Meinungsverschiedenheiten oder Konflikten in der *Seelsorgeeinheit* oder innerhalb des *Seelsorgeteams*.

<sup>7</sup> Vgl. *Wegleitung für das ST*, Nr. 1.1.1, Fussnote 8: «*In schwieriger Lage und in Gewissensnöten, in denen das ST keinen synodalen Entscheid treffen kann, hat jedes Mitglied des ST die Möglichkeit, die Vermittlungsinstanz anzugehen: den Dekan, den Bischofsvikar und in letzter Instanz den Bischof*»; vgl. *SE – ST*, Referenzdokument, Nr. 6.1. Sein Tätigkeitsfeld entspricht klar den geltenden kanonischen Bestimmungen.

<sup>8</sup> Es obliegt dem Bischofsvikar, über die Angemessenheit der Schaffung oder der Auflösung einer solchen Konferenz der Dekane zu befinden.

## 1.2 Ernennung und Mandat

Der Dekan wird vom Bischof für eine Amtsdauer von 5 Jahren ernannt und ist nach Befragung der Seelsorger des betreffenden Dekanates und Diskussion im Bischofsrat wiederwählbar.

## 2. Inkrafttreten

Dieses Dokument tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Es setzt alle andern vorher promulgierten kantonalen und diözesanen Dokumente und Dekrete in Sachen Dekane ausser Kraft und bezieht sich auf die ganze Diözese.

Freiburg, am Festtag des Hl. Karl Borromäus, den 4. November 2005



+ Bernard Genoud  
Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg



Nicolas Betticher  
Kanzler



